

## II.

Von Antretung der Erbschaft.

## §. I.

Auf das am 26ten März 1735. sich ereignete Absterben des Franz Anton Grafen von M., haben dessen hinterlassener Bruder Franz Degenhard Graf von M. und Schwester Josephina verwittibte Freyfrau von B., am 21ten Jenner 1737. sich dahin verglichen, daß 1) voreverwehnter Graf Franz Degenhard von M. die von seiner Schwester gemachet werdenden Forderungen von 8779. Rthlr. für richtig anerkennen; sodann 2) derselben den in dem Amte N. gelegenen Rittersitz H., den zum Lehne tragenden Erbschaft, und das Rittersfreye Gut E., jedoch ohne die mindeste Wehrschafstsleistung an statt baarer Zahlung übertragen, dahingegen 3) die verwittibte Freyfrau Josephina von B. nicht nur die auf sothane Güter haftenden Schulden von 6000. Rthlr. übernehmen, sondern auch ihrem Bruder an noch 50. Rthlr. jährlichs heraus geben, nicht minder 4) die sowohl auf den übertragenden, als auch von dem Bruder sich vorbehaltenen Immobiliar-Gütern haftenden Processen, sonderlich die beeden Anforderungen der Freyfrauen von M., und des Stiftes zu D. auf ihre eigenen Kosten asterfolgen, und auf ihre Gefahr, ohne daß der Bruder bey derer Sachen Ver-

lust das mindeste zu verlieren habe, ausführen, desgleichen 5) im Fall der auf den von dem Bruder vorbehaltenen Gütern haftende Proceß von denen Freyherrn von S. ausgenommen werden würde, alsdann eine gerade Halbscheid beytragen, und falls die Sache gütlich beqelegt würde, das Transactum alleinig abführen, hinwiederum 6) und auf daß der verwittibten Freyfrau Josephina von B. der in denen Ehepacten vorbehaltene ledige Anfall sicher verbleiben, und man sich im Stande finden möge, die auf der Erbschaft haftenden Passiv-Ansprachen ausfindig zu machen, der Graf Franz Degenhard von N. die zum Eigenthume, und niesbahren Genusse sich vorbehaltenen Güter auf keinerley Weise veräußern, oder beschweren, vielweniger darüber per Actum inter vivos vel ultimæ voluntatis verordnen, jedoch 7) falls er vor seiner Gemahlinnen versterben würde, derselben die Nutzniessung lebenslänglich, und Landesbräuchlich zukommen; 8) oft bemelter Graf von N. aus den von ihrem verstorbenen Bruder herrührenden Tax-Geldern die Summe von 1500. Rthlr. vorab haben, die übrigen Gelder aber zwischen beeden Theilen getheilet, 9) die wider die beeden Freyherrn von R. und von G. in unerörterten Rechten obschwebenden Proceß auf gemeinschaftliche Kosten beeiferet, 10) in betref derer Schulden, und übriger gemacht werdenden Ansprachen die

verwit

verwittibte Freyfrau Josephina von B. weiter nicht, dann so viel die übertragenen Güter, jedoch nebst Abzug ihrer oben bemerkten For- derung, in ihrem Werth sich betragen, haften, und responsabel seyn, und endlich 11) gegen- wärtiger Vergleich, falls er als ein Vergleich nicht bestehen könnte, als ein Pactum simplex, liberalis translatio sui Juris, oder eine unwi- derruffliche Schenkung gelten, und den gericht- lichen Protocollen in finem attribuendæ ple- nariæ securitatis, & Hypothecæ judicialis einverleibt werden solle.

## §. 2.

Als einige Jahren hernach, nemlich am 20ten April 1740. vorersagter Franz Degenhard Graf von N. ebenfalls ohne Hinterlassung ehe- licher Leibes-Erben verstorben, so haben dessen Schwester der verwittibten Freyfrauen Jose- phinen von B. hinterlassene Kinder jene Güter, die ihr verstorbenen Oheim in dem Vergleiche vom Jahre 1737. sich vorbehalten, in Besitz genommen, und sogar des Sterbjahres-Ein- künfte, welche, als mit der Egge durchbro- chen nach hiesigen Landes-Rechten zu der Mobilar-Erbenschaft gehören, sich zugeeignet. Wodurch die Kaufhändler Johann M. und Jacob J. veranlasset worden, selbige, als Erben des verlebten Franz Degenhard Grafen von N. gerichtlich zu belangen, und einen Wechsel von 399. Rthlr. 62. Kreuzer, sodann eine

eine Buchschuld von 1038. Rthlr. 8. Kreuzer, welche der verstorbene Graf von N. nicht abgeführt, im Jahre 1748. einzuklagen. Nichts desto weniger aber schickten die Gebrüder Freyherrn von B. zur Zahlung sich nicht an, sondern wendeten vielmehr ein, daß sie nicht als Erben ihres verstorbenen Oheims, sondern wegen des sich ereignet habenden ledigen Anfalls, wie auch in Befolg des am 21ten Jenner 1737. geschlossenen Vergleichs, vermög wessen die vorbehaltenen Güter ihrer Mutter verschrieben, und verpfändet wären, die Güter zu sich genommen hätten. Worauf dann auch am 14ten Nov 1749. die Urtheil dahin erfolgte, daß Klägere die Beklagten, als Besitzere derer Immobilien-Güter ex debito personali des verstorbenen Grafen Franz Degenhard von N. zu unrecht besprochen, und das hero Beklagte von dieser Ansprache zu entledigen, gleichwohl die aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuheben, und zu vergleichen seyen.

## §. 3.

Von welcher Urtheil da die Klägere revidiren, so wurde am 13ten Merz 1753. zu recht erkannt, daß Revisio wohl gebetten, das Depositum wieder zu geben, und die am 14ten Nov. 1749. eröffnete Urtheil dahin zu reformiren, daß Impetrati Freyherrn von B. die Impetranten der eingeklagten Wechsel- und gelieferter Waarenforderung halber una cum

Inte-

Interesse à die creati debiti, & respective Judicialis interpellationis zu befriedigen schuldig, die aufgegangenen Kosten aber gegen einander aufzuheben seyen.

## §. 4.

Wider sothane Urthel ist zwar von Seiten derer Beklaaten die Nachsehung derer Acten ebenfalls gebetten, indessen aber nach vorläufig ergangener Beyurthel am 19ten Jenner 1758. die vorige Urthel ihres allingen Inhalts bestättiget, darauf wider die bestättigende am 27ten Jenner intimirte Urthel von denen Beklagten das Remedium restitutionis in integrum am 4ten Februar, mithin innerhalb der zehntägigen Friste eingeführet, sodann denenselben die Strafgeder zu erlegen am 14ten Merz aufgegeben, und in dessen Gefolg sothane Gelder am 22ten selbigen Monats, und also innerhalb der vorgeschriebenen dreysig Tagen würklich erleget, mithin die Nothfristen und Feyerlichkeiten richtig beobachtet worden.

## §. 5.

Als viel demnach die Hauptsache anlanget; so singen die Impetranten abermals ihr altes Lied, und machen erstlich den Satz, daß gleichwie 1) bey dem Vergleiche vom 21ten Jenner 1737. ihre Mutter ihre richtige Forderung von 8779. Rthlr. eingebüßet 2) in betref der an Zahlung angenommenen Güter aller Währschaftsleistung

leistung sich entsaget, 3) den auf denen Gütern gehafteten Schuldenlast übernommen, 4) ihrem Bruder jährlich 50. Rthlr. zu entrichten versprochen, 5) ihren Bruder überhaupts, und ohne Ausnahme aller, und jeder auf den wirklich übertragenen sowohl, als auch vorbehaltenen Gütern haftenden Processen, und Ansprüchen gänzlich enthoben, und endlich 6) dessen Ehegemahlinnen, falls selbige die Letztlebende seyn würde, die Lebenslängliche Nutzniessung der vorbehaltenen Güter zugestanden, also der Vergleich keinen andern Sinn, noch Meynung haben könnte, dann daß die dem Bruder vorbehaltenen Güter ihrer Mutter zugleich seyn übertragen worden. Sodann führen dieselben zu dessen Bestätigung, und als ein neues Beweismittel an, daß die von ihrer Mutter an statt Zahlung angenommenen Güter sich nur zu 32000. Rthlr. dahingegen die darauf haftenden Schulden, und Ansprüchen, die Forderung, so das Stift zu D. machte, nicht einmal mitgerechnet, zu 93330. Rthlr. erträgen, mithin keineswegs zu vermuthen wäre, daß ihre Mutter den Vergleich beliebt haben würde, wann selbiger die von dem Bruder vorbehaltenen Güter nicht zugleich wären übertragen worden. Woraus sie dann endlich den Schluß herleiten wollen, daß sie die von ihrem Oheim vorbehaltenen Güter nicht als dessen Erben, sondern in Befolg des Vergleichs, und Titulo particulari onerosissimo erhalten, und

und folglich dessen Schulden zu bezahlen nicht verbunden wären.

## §. 6.

Solte man wohl glauben, daß jemand in der Welt einen so ungereimten Satz zu behaupten, auf eine so seltsame Art zu bestätigen, und mit einer so ausnehmenden Hartnäckigkeit zu verthätigen sich dürfte beygehen lassen? Besaget der Vergleich §. 6. nicht in dürren Buchstaben, daß der verstorbene Graf Franz Degenhard von N. die Güter zum Eigenthume, und nießbahren Genusse sich vorbehalten habe? Mein? wie will dann zusammen stehen, daß ermelter Graf von N. die vorbehaltenen Güter zu eben derselben Zeit, und in dem nemlichen Augenblicke, da er selbst sie vorbehalten, zugleich seiner Schwester solle übertragen haben? Entweder muß dahier unwahr werden, was nebst allen Rechtsgelehrten der grosse

WOLF in *Jure natur. Part. II. Cap. II. §. 189.*

schreibt: Cum quod meum est, tuum esse non possit, fieri non potest, ut plures simul dominium in solidum in eadem re acquirant. Oder es folget unhintertreiblich, daß der gemachte Satz dem Vergleiche selbst zuwider, und Grund falsch seye. Dieses letztere ist um so mehr zu erkiesen, je ausdrücklicher der Vergleich ferner verordnet, daß eines Theils der verstorbene Graf Franz Degenhard von N. die  
vorbe-

vorbehaltenen Güter auf keinerley Weise zu veräußern, noch zu beschweren, vielweniger darüber per actum inter vivos, vel ultimæ voluntatis zu verordnen bemächtigt, und andern Theils der Vergleich in finem attribuendæ plenariæ securitatis, & respectivæ hypothecæ judicialis den gerichtlichen Protocollen solle einverleibet werden. Woraus abermals mit beeden Händen zu greifen, daß die vorbehaltenen Güter derer Impetranten Mutter nicht seyen übertragen worden. Sonsten wäre es nemlich überflüssig gewesen, die Borsehung zu thun, daß der Verstorbene die vorbehaltenen Güter nicht solle beschweren, veräußern, noch darüber verordnen können; zumalen er von Rechtswegen darzu nicht berechtigt gewesen wäre, wann er die Güter seiner Schwester wirklich übertragen hätte. Desgleichen wäre ganz unnöthig gewesen, den Vergleich in finem attribuendæ plenariæ securitatis, & respectivæ hypothecæ judicialis denen Gerichts-Protocollen einverleiben zu lassen; immassen solchen falls derer Impetranten Mutter schon den Eigenthum derer Güter gehabt, und also der Bruder selbige natürlicher Dingen zum Unterpfande nicht hätte stellen können. Etenim cum soli domino competat jus alienandi, nemo quoque rem oppignorare potest, nisi dominus; consequenter nemo oppignorare potest, nisi rem suam;

Ueber dies heisset es auch in dem Vergleiche  
 ganz deutlich " Auf daß der mehrgedachter  
 " vermittelten Freyfrauen von B. in denen  
 " Ehe-pactis reservirte ledige Anfall versichert  
 " verbleiben, und man sich im Stande befind-  
 " den möge, vorangemelte auf die Immobilir-  
 " Erbschaft etwa hastende Passiv-Ansprachen  
 " ausfündig zu machen, so verbindet sich hoch-  
 " wohlgemelter Graf Franz Degenhard von  
 " N. hiemit festiglich, und ist hinc inde pa-  
 " cificiret worden, daß die von ihme sich zum  
 " Eigenthum, und nießbaren Genusse vorbe-  
 " haltene Immobilir Erbschaft, und Güter  
 " auf keinerley Weise sollen veralieniret, oder  
 " aggravirt, weniger darüber per actum in-  
 " ter vivos, vel ultimæ voluntatis disponiret  
 " werden. " Es ist also die Ursache offenbar,  
 und hat der verstorbene Graf von N. nur dar-  
 um sich verbunden, die vorbehaltenen Güter  
 weder beschweren, weder veräußern, noch sonst  
 darüber verordnen zu wollen, damit seine  
 Schwester wegen des ledigen Anfalls gesicheret,  
 und man im Stande seyn mögte, die Passiv-  
 Ansprüche ausfündig zu machen. Ein welches  
 noch um so mehr bestättiget, daß die vorbe-  
 haltenen Güter derer Impetranten Mutter  
 nicht übertragen worden seyen, als widrigen-  
 falls nicht nöthig gewesen wäre, ja natürlicher  
 Weise derer Impetranten Mutter, als welcher  
 die ganze Erbschaft schon übertragen seyn solle,  
 wegen des sich ergeben könnenden ledigen An-  
 falls keine Sicherheit hätte gestellet werden könn-  
 en.

nen. Zugeschweigen annoch, daß gleichwie nach Vorschrift des Vergleichs nicht nur der verstorbene Graf von N. seiner Schwester die Güter ohne die mindeste Währschaftsleistung übertragen, sondern auch die Schwester gelobet, die auf denen Gütern haftenden Processen, und Ansprüche einseitig, und ohne daß der Bruder bey derer Sachen Verlust das mindeste verlihren solle, ausführen zu wollen; also die vorbehaltenen Güter aller gesunden Vernunft, und Auslegungskunst nach nicht übertragen seyn können, zumahlen es sonst von selbst gesprochen, daß die Schwester, welche alle Güter bekommen haben solle, die Währschaftsleistung eben so wenig fordern, als wenig der Bruder, welchem nur die Nutznießung belassen seyn solle, eine Währschaft leisten können.

## §. 7.

Und dieses, so bis dahin angeführet, ist schon hinlänglich genug, den Ungrund des von denen Impetranten ergriffenen Rechtsmittels anzuzeigen. Um jedoch die Impetranten ihres Frevelmuths vollkommen zu überführen, so will ich zugleich die von ihnen gleichsam im kalten Fieber ertraumten Scheingründe nach der Ordnung vornehmen, und beleuchten. Erstens geben dieselben vor, als wann ihre Mutter die Forderung von 8779. Rthlr. bey dem Vergleich sollte eingebüßet haben. Hätten sie den Vergleich nur eingesehen;

sehen; so würden sie gewiß dawider so Schurzstracks nicht angegangen seyn. Wann es darinnen §. 10. heißet "Ist von der vermittelten Freyfrauen von B. feyerlichst contestiret, declariret, und ausbedungen worden, daß gleichwie sie obigen nach die Güter anders nicht, dann Titulo particulari, respectivo crediti, & celsionis überkommen, sie auch die Mobilarerbschaft anders nicht, als sub Beneficio legis, & Inventarii adiuret, also auch, als viel die auf beeden besagten Erbschaften etwa zu formirenden Præsentiones, und Passivschulden belangt, sie weiter nicht responsabel seyn könnte, noch wolte, dann so viel allein sothane cedirte Stücke, NB. jedoch nebst Abzug ihrer seitiger bey hierobigen §. 1. bemerkten liquiden Anforderung sich in ihrem Werthe betragen mögen" kan dann wohl gesagt werden, daß derer Impetranten Mutter ihre Forderung, die sie gestalten Sachen nach eben so, wie die Schulden abziehen zu wollen, sich vorbehalten, und ausbedungen, bey dem Vergleiche eingebüßet habe? In Wahrheit wird kein Vernünfftiger sich dieses beygehen lassen, wohl aber daraus, und zwar ganz schlußia folgern, daß gleichwie derer Impetranten Mutter erkläret, in betref der übertragenen Güter für die Schulden weiter nicht, dann der Werth derer Güter nebst Abzug ihrer Forderung, sich erträgt, haften zu wollen, also alle Güter derselben um so weniger übertragen seyen, je nas

türkischer sie sonst auch für alle Schulden, und Ansprüche hätte haften müssen.

## §. 8.

Wann die Impetranten zum andern vorschützen, daß ihre Mutter in betref der an Zahlung angenommenen Güter der Wehrschaftsleistung sich entsaget, den auf denen Gütern gehafteten Schuldenlast übernommen, ihrem Bruder jährlich 50. Rthlr. zu entrichten versprochen, und selbigem aller, und jeder auf den übertragenen sowohl, als vorbehaltenen Gütern haftenden Processen, und Ansprüchen enthoben habe, so mögen dieselben jedoch daraus nicht folgern, daß die vorbehaltenen Güter ihrer Mutter seyen übertragen worden. Erweget man nur, daß die Forderung sich zu 8779. Rthlr. ertragen, dahingegen der Werth der an Zahlung überkommenen Güter nach derer Impetranten eigenem Angeben sich bis auf 32000. Rthlr. erstrecke; so ist auch leichte zu ermessen, daß bey dem Uebertrage der Bruder seiner Schwester verschiedene Bedingungen zu Erhaltung der Gleichheit habe vorschreiben, und setzen mögen. Ob nun aber sothane Bedingungen etwa härter, als rechtlich, billig, und brüderlich, gewesen, darauf kommet es dermalen ganz, und zumalen nicht an, sondern müste derer Impetranten Mutter allenfalls sich selbst zuschreiben, daß sie härtere Bedingungen, als es der Sache Zustand erlitten, angenommen, und sich hierbey nicht besser

besser vorgesehen hätte. Jedoch ist dieses nur ein blosses Blendwerk, und die Bedingnüssen in der That nicht so hart, als sie von denen Impetranten abgemahlet worden. Da nemlich in dem Vergleiche ausbedungen, daß derer Impetranten Mutter für die Schulden, und Ansprüchen weiter nicht, als nebst Abzug ihrer Forderung der Werth der übertragenen Güter sich erstrecket, haften solle; so ist ganz augenscheinlich, daß dieselbe allen oben angeführten Bedingnüssen ungeachtet, wegen ihrer Forderung, oder sonsten die mindeste Gefahr nicht gelaufen seye.

## §. 9.

Ferner hat nicht einmal einen Schein, wann aus dem §. 7. des Vergleichs angereget werden will, daß des verstorbenen Grafen von N. Ehegemahlinnen, im Fall selbige die letztlebende seyn würde, die Nutzniessung der vorbehaltenen Güter landesbräuchlich, und lebenslanglich seye zugesagt, und ausbedungen worden. Ob gleich die Nutzniessung der Wittiben zufolge hiesiger Landesrechten gebühret, und es also dieser sonderbahren Ausbedingung keinesweges bedürftet hätte; so ist desfalls jedoch nicht zu schließen, daß die besondere Vereinhahrung darvon geschehen, weilen die Vorbehaltenen Güter derer Impetranten Mutter wirklich übertragen worden. Aller vernünftigen Ruchmassung nach ist solches aus der Ursache geschehen, weilen derer Impetranten Mutter nach

Kinderlosem ihres Bruders Absterben ihren Antheil fordern, und unter diesem Vorwande der hinterlassenen Wittiben die halbe Nutznießung sitrtig machen konnte. Gesezt auch, daß diese die eigentliche Bewegursache nicht gewesen; so müste man gleichwohl viel eher behaupten, daß obangezogene Stelle unter denjenigen gehöre, wovon

GOTHOFREDUS *ad L. 94. lit. l. π. de R. J.*

meldet: *superflua non nocent*, als dem einzigen Absage eine solche Kraft, und Wirkung beylegen, welche nicht nur dem übrigen Inhalt des Vergleichs widerstrebet, sondern auch obangewiesener Massen wider alle Vernunft, und der Sache Natur angehet.

§. 10.

Wollen die Impetranten ledlich einwenden, daß durch Kinderloses Absterben ihres Oheims der ledige Anfall sich ereignet, und also ihrer Mutter der erbshaftliche Antheil gebühret hätte; so ist dieses wohl wahr, dahingegen aber auch unwidersprechlich, daß die Impetranten wegen des ledigen Anfalls nicht die ganze Hinterlassenschaft ihres Oheims, sondern nur die gerade Halbschied sich zueignen können; imassen bey Verheyrathung dererselben Mutter drey Geschwistere gewesen, und nachgehends einer davon, nemlich der Franz Anton Graf von N. verstorben, mithin bey dem sich ergelbenden ledigen Anfälle derer Impetranten Mutter

ter ein dritter Theil, als ihr eigener Antheil, sodann die Halbschied des dem verstorbenen Bruder Franz Anton zugehörig gewesenen dritten Theils, mithin eine gerade Halbschied der von dem letztverstorbenen Bruder hinterlassenen Erbschaft gebühret. Nun haben die Impetranten aber (wie oben bereits angeführet) nicht nur allinge Güter in Besitz genommen, sondern anbey die zu der Mobilarerbenschaft unverneintlich gehörigen Einkünften des Sterbjahrs erhoben, und genossen. Mithin müssen dieselben auch anweisen, was für ein Befugniß und Gerechtsam sie dazzu gehabt haben. Sich desfalls auf den oftberührten Vergleich abzurufen ist um so vergeblicher, je klärlicher oben dargethan, daß in- und durch den Vergleich die vorbehaltenen Güter nicht seyen übertragen worden. Hiesiges Landrecht mag dieselben hierunter eben wenig schützen. Wann gleich in dessen Gefolg die Güter zurück fallen, woher sie gekommen; so ist jedannoch der revolutarische Erb in so weit ein wahrer Erb, daß er bey nicht hinreichenden Gereyden auch sogar die persönlichen Schulden abführen, und entrichten müsse. Und endlich ist in den gemeinen Rechten denen Schwesterkinderen zu ihres Oheims Hinterlassenschaft kein anderes Gerechtsam, dann die Erbfolge zugedacht. Welschemnach also ein anderes nicht dafür gehalten werden mag, dann daß die Impetranten sämtliche von ihrem Oheimen hinterlassenen Güter, als Erben, und die rechtmäßigen Nachfolgere

in Besitz genommen haben. Etenim bonorum possessor hæreditariorum, si alium possessionis suæ titulum non proferat, jure hæreditario possidere credendus est, si aut institutus hæres sit, aut legitimus. Præsumitur enim quilibet eo Titulo possidere quo potest, & de quo constat. Itaque aditæ hæreditatis probatio non male ex eo inducetur.

FABER *ad Cod. Lib. VI. Tit. XII. Def. I.*

§. II.

Oder solle vielleicht noch einigen Anstand erwecken, daß wann gleich die vorbehaltenen Güter durch den Vergleich nicht übertragen worden, jedoch die Impetranten solches geglaubt, und in dieser irrigen Meynung die Güter in Besitz genommen, mithin sich dadurch kein Nachtheil zugezogen hätten. Etenim error consensus intercipere intelligitur; adeoque ex istiusmodi actionibus non sequuntur isti effectus, qui alias ex actione, in quam consenseris, fluere apti sunt; præsertim ubi iste error non ex supina nimis incuria obrepserit.

PUFFENDORF *de Jure nat. Lib. I. Cap. 3. §. 12.*

Alleine wer wird wohl behaupten dürfen, daß die Impetranten eine dem Vergleich so widerstrebende Meynung vernünftiger Weise können geheget haben? Es redet der Vergleich ja von dem Eigenthume der vorbehaltenen Güter so klar, daß auch ein halbwitziger den Sinn zu erreichen fähig seye. Doch lassen die Impetranten

petranten so gröblich geirret haben; so mögen dieselben gleichwohl um so weniger entschuldiget werden, als sie die zur Mobilärererbtschaft gehörigen Einkünften des Sterbjahrs genossen, darzu aber kein anderes Berechtiam, dann die Erbfolge gehabt, und sölglich dadurch sich als Erben betragen, und dargesteller haben: Quoties scilicet heres tale quid gerit, quod non nisi heres gerere potest, toties hereditatem adiisse dicitur.

SCHOEPFFER in *Synop. jur. privat. Lib. XXIX.*  
Tit. 2. n. 7.

Ja wolte man auch dieses sogar auffer Acht lassen; so müsten die Impetranten jedannoch für die Schulden aus der Ursache haften, weilten sie die Güter noch bis auf die heutige Stunde besitzen; mithin als Besizere belanget werden können; zumalen die Güter ihnen weder in Gefolg des Vergleichs, noch nach der Erbfolge, als welcher sie sich nicht bedienen wollen, zukommen, und sie also dieselben sammt den bis dahin genossenen Einkünften denen Glaubigeren zur Befriedigung zu übergeben, und zu überlassen verbunden seynd.

## §. 12.

Da nun solchemnach zu klaren Tagen sieget, daß die vorbehaltenen Güter in Gefolg des Vergleichs denen Impetranten nicht zukommen, und die Impetranten sich als Erben ihres verstorbenen Oheims unwidersprechlicher Massen betragen

betragen haben; so ist so vergeblich, als unerblich, wann dieselben zu Bestätigung ihrer Meynung, als ein neues Beweismittel anführen wollen, daß die Schulden, und Ansprüche, welche auf den von ihrer Mutter statt der Zahlung angenommenen Gütern haften, den Werth derer Güter mehr, denn zweyfach überstiegen. Eines Theils haben die Impetranten ihr Angeben nicht einmal bescheiniget, und dürfte ihnen auch der Beweis um so schwerere fallen, als die von ihnen angezogenen Processen Eanzley-kündiger Massen noch nicht völlig entschieden, und also noch zur Zeit nicht festgestellt werden mag, was, und wie viel die Impetranten dieserhalb zu entrichten, und heraus zu geben haben. Andern Theils haben dieselben auch einen nicht zu verzeihenden Fehler begangen, da sie die von ihrem verstorbenen Oheim herrührenden Schulden unter den auf den an Zahlung übertragenen Gütern haftenden Ansprüchen mitgezählet, und zu 5330. Rthlr. angeschlagen; zumalen es von selbst spricht, daß diese Schulden, mit jenen nicht die mindeste Gemeinschaft haben. Doch gesetzt sogar, daß die Schulden den Werth derer Güter weit überstiegen, würde daraus wohl folgen, daß die vorbehaltenen Güter derer Impetranten Mutter wirklich übertragen seyen? Ist nicht obangeführter Massen in dem Vergleich ausdrücklich versehen, daß derer Impetranten Mutter für die Schulden weiter nicht, dann nach Abzug ihrer Forderung der Werth

der

der übertragenen Güter sich erstrecket, haften sollte? Da dieselbe also ihrer Forderung halber vollkommen gesichert wäre, hatte sie dann grosse Ursache, sich um die Schulden zu bekümmern, und hatte sie grosse Schwierigkeit zu machen, die Schulden solchergestalt zu übernehmen? bey welchem der Sache bewandtsame gewislich daraus, daß die Schulden den Werth derer Güter überstiegen, bündig nicht herzuleiten ist, daß die Güter derer Impetranten Mutter übertragen seyn müssen, zumalen Falls alle Güter übertragen worden wären, die dem Vergleich so sorgfältiglich einverleibte Vorsehung, und Verwahrung unmöglich hätte statt haben können. Will man endlich auch denen Impetranten ihren Sas einräumen, und wider alle Vernunft, und Wahrheit nachgeben, daß die vorbehaltenen Güter in dem Vergleich seyen übertragen worden, so mag solches jedoch denen Impetranten um so weniger helfen, als dieselben durch Erhebung derer Sterbjahrs-Einkünfte der Erbschaft sich eingemischet, und als Erben betragen, mithin zu Zahlung der erb-schaftlichen Schulden sich verbunden haben.

## §. 13.

Wornach dann der endliche Schluß dahin abzufassen, daß die gebettene Restitutio in integrum abzuschlagen, die erlegten Strafgeder einzuziehen, und die Impetranten in die diesferthab aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen seyen.